

Handels-Kammer des Bezirkes ist juristische Person und dem Rat des Bezirkes unterstellt. Ihr Sitz wird vom Rat des Bezirkes bestimmt.

(2) Mit Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission können die Industrie-und-Handels-Kammern mehrerer Bezirke zu einer Industrie-und-Handels-Kammer zusammengelegt werden. In diesem Falle untersteht die Industrie-und-Handels-Kammer dem Rat des Bezirkes, in dessen Bereich sie ihren Sitz hat. Die übrigen Räte der Bezirke haben bezüglich der ihren Bereich berührenden Tätigkeit gegenüber dieser Industrie-und-Handels-Kammer Weisungsbefugnis.

(3) Die Industrie-und-Handels-Kammer kann mit Zustimmung des Rates des Bezirkes Kreisgeschäftsstellen bilden und auflösen.

(4) Die Kreisgeschäftsstellen unterstehen der Industrie-und-Handels-Kammer des Bezirkes und den Räten der Kreise. Die Räte der Kreise haben bezüglich der ihren Bereich berührenden Tätigkeit gegenüber den Kreisgeschäftsstellen Weisungsbefugnis.

## § 2

(1) Der Industrie-und-Handels-Kammer gehören alle in der privaten Wirtschaft selbständig gewerblich tätigen Bürger und juristischen Personen und Personenvereinigungen an.

(2) Ausgenommen sind:

1. Betriebe, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) in Verwaltung genommen wurden;
2. Treuhandbetriebe, soweit sie staatliche Produktionsaufgaben erhalten;
3. halbstaatliche Betriebe;
4. Handwerksbetriebe und Betriebe der Kleinindustrie im Sinne des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) in der Fassung des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 261);
5. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks;
6. Betriebe der pflanzlichen und tierischen Produktion.

## § 3

(1) Die Zugehörigkeit zur Industrie-und-Handels-Kammer begründet das Recht, nach Maßgabe der Aufgaben der Industrie-und-Handels-Kammer deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, und die Pflicht, der Industrie-und-Handels-Kammer die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(2) Die Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren ein gezogen werden.

## § 4

(1) Die Industrie-und-Handels-Kammer hat die Aufgabe, die Inhaber der ihr angeschlossenen Betriebe für eine bewußte Mitarbeit beim Aufbau des Sozialismus zu gewinnen. Dazu ist besonders erforderlich:

1. die Erläuterung der Gesetze und Maßnahmen der Arbeiter-und-Bauern-Macht;
2. die systematische Einflußnahme auf die Inhaber privater Betriebe zur Gewinnung für die Aufnahme einer staatlichen Beteiligung, für die Einbeziehung

in den staatlichen Kommissionshandel oder für eine Beteiligung an anderen Formen der Einbeziehung privater Betriebe in das sozialistische Wirtschaftssystem;

3. die Unterstützung der örtlichen Staatsorgane bei der Organisation enger Kooperationsbeziehungen zwischen sozialistischen und privaten Betrieben;
4. die Mobilisierung der Inhaber der privaten Betriebe zur Erfüllung der durch den Volkswirtschaftsplan und die Beschlüsse der Volksvertretungen gestellten Aufgaben;
5. die Mitarbeit bei der Erfassung und Ausnutzung der inneren und örtlichen Reserven;
6. die Mitwirkung bei Tariffragen sowie beim Abschluß von Betriebs- und Arbeitsschutzvereinbarungen.

(2) Weitere Aufgaben, den Aufbau und die Arbeitsweise der Industrie-und-Handels-Kammer\* legt der Rat des Bezirkes unter Anleitung der Staatlichen Plankommission fest.

## § 5

(1) Die Industrie-und-Handels-Kammer schließt mit den für die einzelnen Wirtschaftszweige zuständigen Gewerkschaften Tarifverträge und Vereinbarungen ab, in denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Werk tätigen festgelegt werden, die in den der Industrie-und-Handels-Kammer zugehörigen Betrieben beschäftigt sind.

(2) Die Tarifverträge und Vereinbarungen sind bei dem Komitee für Arbeit und Löhne zu registrieren.

## § 6

Die Industrie-und-Handels-Kammer hat für jedes Kalenderjahr, erstmals für das zweite Halbjahr 1958, einen Haushaltsplan aufzustellen, der der Bestätigung durch den Rat des Bezirkes bedarf. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Verwendung der Mittel erfolgt nach den Weisungen des Rates des Bezirkes.

## § 7

(1) Die Industrie-und-Handels-Kammer wird von einem Direktor und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Im Rechtsverkehr wird die Industrie-und-Handels-Kammer durch den Direktor bzw. durch seinen Stellvertreter vertreten.

(3) Der Direktor und sein Stellvertreter werden von dem Rat des Bezirkes berufen und abberufen, dem die Industrie-und-Handels-Kammer untersteht.

(4) Die Leiter der Kreisgeschäftsstellen werden vom Direktor der Industrie-und-Handels-Kammer des Bezirkes berufen und abberufen. Die Berufung und Abberufung bedarf der Bestätigung durch den Rat des Kreises.

## § 8

(1) Bei der Industrie-und-Handels-Kammer des Bezirkes wird als beratendes Organ ein Beirat gebildet, dem angehören:

- a) fünf Inhaber von Betrieben, die der Industrie-und-Handels-Kammer zugehören; ihre Berufung erfolgt durch den Direktor;
- b) fünf vom Rat des Bezirkes benannte Vertreter staatlicher Organe;
- c) fünf vom Bezirksvorstand des FDGB benannte Vertreter der Gewerkschaften.